

<b>ZEPPELIN-STIFTUNG FN</b>  <b>Sitzungsvorlage</b>  <b>Drucksache-Nr. 2023 / V 00100</b>	Ausfertigungen: Stadt- und Stiftungspflege,
	Dienststelle: Stadt- und Stiftungspflege  Aktenzeichen: STP ZE Met/HEi

Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):

<input type="checkbox"/> BM Stauber _____	<input checked="" type="checkbox"/> Stadt- u. Stiftungspflege _____
<input type="checkbox"/> BM Köster _____	
<input type="checkbox"/> EBM Müller _____	<input checked="" type="checkbox"/> OB Brand _____

**Betreff: Erlass einer Nachtragssatzung 2023 und Fortschreibung der Finanzplanung bis 2027 im Haushalt der Zeppelin-Stiftung**

Anlage(n):  
Anlage 1: Vorbericht  
Anlage 2: Nachtragssatzung  
Anlage 3: Gesamthaushalt  
Anlage 4: Veränderte Produkte in 2023  
Anlage 5: Investitionsprogramm  
Anlage 6: Entwicklung der Liquidität

**Medien:** Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens **3 Arbeitstag** vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.

<input checked="" type="checkbox"/> MS Office Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input checked="" type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video
---	--	------------------------------	--------------------------------

Referent und Zeitdauer: Herr Schrode, Herr Metzger, 20 Min. (davon 10 Min. Sachvortrag)

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	03.07.2023	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	19.07.2023	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):  
Verabschiedung der Haushaltsatzung für die Jahre 2023/2024, Gemeinderat 19.12.2022, DS 2022 V / 00156/2

<b><u>FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</u></b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> einmaliger Aufwand (konsumtiv)	Betrag:		EUR
<input type="checkbox"/> einmalige Auszahlung (investiv)	Betrag:		EUR
<input type="checkbox"/> jährlicher Folgeaufwand:	Personalkosten	Betrag:	EUR
	Sachkosten	Betrag:	EUR
<input type="checkbox"/> einmalige Einzahlung	Betrag:		EUR
<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:		EUR
<b>MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:</b>			
<input type="checkbox"/> Stadt	<input type="checkbox"/> Ergebnis-HH	<input type="checkbox"/> Finanz-HH	Kontierungen:
<input type="checkbox"/> Stiftung	<input type="checkbox"/> Ergebnis-HH	<input type="checkbox"/> Finanz-HH	Kontierungen:
<b>Zur Verfügung stehende Mittel</b>			
Planansatz im lfd. Jahr:			EUR
Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr:			EUR
Noch bereitzustellen:			EUR
Deckungsvorschlag:			EUR

**Auszufüllen durch die Stiftungspflege:**

Gemeinnützigkeitsrechtlicher Unbedenklichkeitsvermerk:	
<input checked="" type="checkbox"/> Der Beschlussantrag entspricht den steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung: § 52 Gemeinnützigkeit oder § 53 Mildtätigkeit.	<input type="checkbox"/> Der Beschlussantrag entspricht <u>NICHT</u> den steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung: § 52 Gemeinnützigkeit oder § 53 Mildtätigkeit.
<input type="checkbox"/> Eine Stellungnahme der Stiftungspflege ist als Anlage beigelegt.	

Die Vorlage wird von der Stiftungspflege	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet. <input type="checkbox"/> nicht befürwortet.
--	---

Datum	Unterschrift des Stiftungspflegers
-------	------------------------------------

**FN!-CHECK wurde durchgeführt:**

ja (der FN!-Check liegt der DS als Anlage bei)

Zusammenfassende Einschätzung und Hinweise zur weiteren Planung:

nein

Begründung:

Check nicht erforderlich lt. Ausschlusskatalog

---

**KLIMAWIRKUNG wurde geprüft:**

ja (der Klima-Check liegt der DS als Anlage bei)

Zusammenfassende Einschätzung und Hinweise zur weiteren Planung:

nein

Begründung:

Prüfung nicht erforderlich lt. Ausschlusskatalog bzw. FN!-Check

**Beschlussantrag:**

1. Die Nachtragshaushaltssatzung 2023 wird, wie in der Anlage 2 dargestellt, beschlossen.
2. Die Aktualisierung der Finanzplanung sowie des Investitionsprogramms für den Haushalt der Zeppelin-Stiftung werden, wie in den Anlagen 3 und 5 dargestellt, beschlossen.

## **Begründung:**

### **Beschlusslage und Hinweise des Regierungspräsidiums zum Doppelhaushalt 2023/2024 der Zeppelin-Stiftung**

Die Haushaltssatzung für die Jahre 2023 und 2024 ist vom Gemeinderat am 19. Dezember 2022 beschlossen worden. Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 10. März 2023 deren Gesetzmäßigkeit bestätigt, gegen deren Vollzug keine Einwendungen erhoben und die notwendigen Kreditaufnahmen sowie die durch Kreditaufnahmen in den folgenden Haushaltsjahren zu finanzierenden Verpflichtungsermächtigungen genehmigt, gleichzeitig aber u. a. auf folgenden Hinweis gegeben:

„Abschließend weist das Regierungspräsidium darauf hin, dass im Vollzug des Doppelhaushalts 2023/2024 auftretende Planabweichungen (z. B. Mindererträge / Minder- auszahlungen oder Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen) gegebenenfalls gemäß § 82 GemO durch den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung zu legalisieren sind. ...

... Gemäß § 85 Abs. 5 GemO sind der Finanzplan und das Investitionsprogramm jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Bei Haushaltsplänen für zwei Jahre ist die Fortschreibung für das zweite Haushaltsjahr vom Gemeinderat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres zu beschließen (§ 7 Abs. 2 GemHVO). Die Stadt Friedrichshafen wird gebeten, die für das Haushaltsjahr 2024 aktualisierte Finanzplanung nach erfolgter Beschlussfassung durch den Gemeinderat dem Regierungspräsidium zu übersenden....

## **1. Nachtragshaushalt 2023 der Zeppelin-Stiftung**

### **1.1. Notwendigkeit einer Nachtragssatzung für 2023**

§ 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg regelt die Fälle, in denen die Gemeinden zum Erlass einer Nachtragssatzung verpflichtet sind. Danach ist unter anderem unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

- sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt beim ordentlichen Ergebnis oder beim Sonderergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Fehlbetrag sich erheblich vergrößert und dies sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt oder
- bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche einzelne Aufwendungen oder Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Diese Voraussetzungen bedingen für Friedrichshafen in diesem Jahr zwingend den Erlass einer Nachtragssatzung, da die Ertragsverschlechterung bei den Dividendeneinnahmen und des Weiteren die Fortschreibung der Planung für das Haushaltsjahr 2023 aufgrund zwischenzeitlich gefasster Gemeinderatsbeschlüsse zu Mehraufwendungen führen, die es notwendig machen, für das Jahr 2023 einen Nachtragsplan für den Haushalt der Zeppelin-Stiftung aufzustellen.

Dieser Plan enthält alle erheblichen Veränderungen der Erträge und Aufwendungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltes im Stiftungshaushalt vorhersehbar waren. Davon unberührt bleibt der städtische Haushalt 2023.

## **1.2. Ausgangslage und finanzielle Rahmenbedingungen**

Ausgangssituation für die Nachtragshaushaltsplanung ist u. a. die wesentlich schlechtere Haushaltssituation für 2023 aufgrund der wesentlich geringeren Dividendenerträge in 2023 sowie die vom Gemeinderat beschlossenen Mehraufwendungen für den Medizin Campus Bodensee/Klinikum Friedrichshafen GmbH und die Zeppelin Universität in 2023, welche zu der Verschlechterung in Höhe von 47 Mio. EUR des veranschlagten ordentlichen Ergebnis von positiven 2,7 Mio. EUR in der bisher verabschiedeten Planung zu negativen -44,3 Mio. EUR führen. Diesem Ergebnis aus dem Ergebnishaushalt folgt auch der Finanzhaushalt mit einer Verschlechterung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres um 42 Mio. EUR von -9,3 Mio. EUR auf -51,4 Mio. EUR.

Aufgrund dieser deutlichen Verschlechterung des bislang veranschlagten ordentlichen Ergebnisses sollen Minderaufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen erzielt werden.

## **1.3. Wesentliche Änderungen im Nachtragshaushaltsplan 2023**

Im Wesentlichen werden die Ertragsverschlechterung und die Einnahmeverbesserung, sowie die bereits gefassten Beschlüsse der gemeinderätlichen Gremien planerisch umgesetzt.

### **1.3.1 Wesentliche Änderungen im Ergebnishaushalt im Einzelnen**

- Dividendenerträge  
Insbesondere aufgrund der deutlich geringer als eingeplant ausgefallenen Dividende der ZF Friedrichshafen AG aus dem Geschäftsjahr 2022, kann die Zeppelin-Stiftung nur

50,7 Mio. EUR Dividendenerträge im Haushaltsjahr 2023 vereinnahmen, was zu geringeren Erträgen in Höhe von 34,3 Mio. EUR gegenüber dem Planansatz von 85 Mio. EUR führt.

- Zinserträge

Da sich das Zinsniveau seit der Haushaltsplanung und Verabschiedung deutlich nach oben bewegt hat, können für neue Kapitalanlagen und die kurzfristige Anlage freier Mittel wieder mehr Zinserträge vereinnahmt werden, was zu einer Anpassung in der Haushaltplanung mit Mehrerträgen in Höhe von 1,0 Mio. EUR führt.

- Transferaufwendungen

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.02.2023 wurde entschieden, der Klinikum Friedrichshafen GmbH, der Klinik Tettwang GmbH und der MCB Beratungs- und Pflege GmbH einen zusätzlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 10,2 Mio. EUR (maximal 5,2 Mio. EUR für das Geschäftsjahr 2023 und weitere maximal 5,0 Mio. EUR als Rückstellung mit dem Jahresabschluss 2023 für das Geschäftsjahr 2024) zu gewähren.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.05.2023 wurde festgelegt, der ZU-Stiftung eine Restrukturierungshilfe zur Verwendung für den Betrieb der Zeppelin Universität in Höhe von 3,5 Mio. EUR für das Geschäftsjahr 2023 zu gewähren

Diese Veränderungen wurden im Ergebnishaushalt 2023 neu aufgenommen.

### **1.3.2 Wesentliche Änderungen im Finanzhaushalt im Einzelnen**

Alle wesentlichen Änderungen des Ergebnishaushalts sind unter 1.3.1 ausführlich dargestellt und wirken sich über die Einzahlungen / Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit - bis auf die 5 Mio. EUR Rückstellung im Jahresabschluss 2023 für das Jahr 2024 - auf den Finanzhaushalt aus. Veränderungen bei den Einzahlungen / Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ergeben sich aktuell keine.

Im Rahmen der Nachtragssatzung 2023 verändert sich somit der Finanzierungsmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres von bisher -9,3 Mio. EUR um -42 Mio. EUR auf -51,4 Mio. EUR.

Die einzelnen Positionen mit den Änderungen im Ergebnis- und im Finanzhaushalt gegenüber dem Haushalt 2023 vom 19.12.22 sind in den angefügten Dokumenten (Anlage 3) hellgrün hervorgehoben. Es wurden einzelne Ansätze in drei Produkten geändert – diese Produkte finden Sie in Anlage 4.

## **1.4 Gesamtfazit**

Der ursprünglich im Zuge des Doppelhaushaltsplan 2023/2024 prognostizierte Überschuss des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses für 2023 kann durch den finanziellen Einbruch bei den Dividenden nicht erreicht werden und das bereits hieraus entstehende negative Ergebnis steigt durch die überplanmäßig beschlossenen Transferaufwendungen noch weiter an.

In 2023 übersteigt somit der Ressourcenverbrauch die erwirtschafteten Ressourcen und es ist ein Haushaltsausgleich (Ergebnishaushalt) gem. § 24 Abs. 1 GemHVO auf der zweiten Stufe erreichbar, indem vorhandene Rücklagen aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Haushaltsausgleich verwendet werden.

Das Defizit im Finanzhaushalt 2023 kann aus den in ausreichender Höhe vorhandenen ungebundenen liquiden Eigenmitteln gedeckt werden.

## **2. Fortschreibung der Finanzplanung 2025 bis 2027**

Die Haushaltssatzung für die Jahre 2023 und 2024 wurde, wie oben beschrieben, vom Gemeinderat am 19. Dezember 2022 beschlossen. Das Regierungspräsidium Tübingen bestätigte mit Erlass vom 10. März 2023 deren Gesetzmäßigkeit. Hierbei wurde die Stadt gebeten, dem Regierungspräsidium eine Aktualisierung der Finanzplanung der Zeppelin-Stiftung vor Beginn des zweiten Doppelhaushaltsjahres 2024 vorzulegen.

In der Aktualisierung der Finanzplanung und des Investitionsprogramms für die Jahre 2025 bis 2027 (siehe Anlagen 3 und 5 zu dieser Sitzungsvorlage) sind als wesentliche Veränderungen gegenüber der vom Gemeinderat, am 19.12.22 zusammen mit dem Doppelhaushalt 2023/24, beschlossenen Finanzplanung folgende neue Erkenntnisse/ Änderungen beinhaltet:

- Auswirkungen aus dem Tarifabschluss 2023 ab dem Jahr 2025 für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst
- Änderungen am Investitionsprogramm, hier: Finanzielle Auswirkungen aus dem GR-Beschluss vom 02.05.2023 (DS-Nr. 2023 / V 00058) zur Errichtung einer Kindertagesstätte im Baugebiet „Lachenäcker Erweiterung Ost“

Die einzelnen Haushaltsansätze, an denen Änderungen gegenüber dem Doppelhaushalt 2023/24 vom 19.12.22 vorgenommen wurden, sind in den angefügten Dokumenten (Anlage 2) gelb hervorgehoben. Das Investitionsprogramm ist in Anlage 5 enthalten.

Durch die Steigerungen bei den Personalkosten aufgrund des Tarifabschlusses 2023 verändert sich in der Folge in der Finanzplanung von 2025 bis 2027 das veranschlagte ordentliche Ergebnis von einem bisher positiven Ergebnis zu einem negativen Ergebnis von knapp unter einer Million Euro pro Jahr. Der Finanzierungsmittelbedarf im Finanzhaushalt steigt durch die Neuaufnahme von Mitteln für die Auszahlung für Baumaßnahmen in 2025 bis 2027 weiter an und verringert damit die vorhandenen liquiden Mittel.

### **Fazit aus der Finanzplanung 2025 - 2027**

Vordringliches Ziel unserer zukünftigen Planungen muss also sein, die zur Finanzierung ihrer Aufgaben notwendigen Finanzmittel in den Folgejahren aus den laufenden Erträgen der Zeppelin-Stiftung zu finanzieren und die aktuelle Höhe der Transferaufwendungen wieder zu reduzieren. Die Zeppelin-Stiftung wird im Falle niedriger Dividendeneinnahmen gefordert sein, einen Konsolidierungskurs zu beginnen und diesen konsequent weiterzuverfolgen sowie sich hierbei auf ihre wesentliche Aufgabenerfüllung zu beschränken, da die aktuell noch vorhandenen Rücklagen ansonsten innerhalb weniger Jahre aufgebraucht sind.

### **Anmerkungen**

Die vorliegende Sitzungsvorlage widmet sich ausschließlich dem Haushalt der Zeppelin-Stiftung. Die Finanzplanung und das Investitionsprogramm für den städtischen Haushalt sind in einer eigenen Sitzungsvorlage dargestellt (siehe DS-Nr. 2023 / V 00146).

Bezüglich des Haushaltsvollzugs im Jahr 2023 wird auf eine separate Sitzungsvorlage verwiesen (DS-Nr. 2023 / V 00148), die im Juli 2023 im Gemeinderat behandelt werden soll.